



Landesgericht
Innsbruck

30 HR 585/09f

Beschluss

Das Landesgericht Innsbruck hat in der Strafsache gegen DDr. Herwig VAN STAA und unbekannte Täter wegen §§ 146, 147 Abs 2 StGB beschlossen:

Der Einspruch des Markus WILHELM vom 07.10.2009 wird gemäß § 107 Abs 1 StPO als unzulässig

zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht gemäß § 87 Abs 1 StPO das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht Innsbruck zu, welches gemäß § 88 Abs 1 und 2 StPO binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses einzubringen ist.

Begründung:

Bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde ein Ermittlungsverfahren gegen DDr. Herwig VAN STAA und unbekannte Täter wegen des Verdachtes des Vergehens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB geführt.

Mit Schreiben vom 15.04.2009 beschuldigte der Anzeiger Markus WILHELM DDr. Herwig VAN STAA und unbekannte Täter im Zuge der Neuplanung des Kleinwasserkraftwerkes für das Stift Stams an der Oberstufe des Stamser Baches die Tiroler Wasserkraft AG - TIWAG geschädigt zu haben, indem sie die TIWAG mit der Umgestaltung und Neuplanung des Kleinwasserkraftwerkes im Jahr 2006 beauftragten und diese Leistungen, für die der Anzeiger Markus WILHELM einen Wert von ca EUR 400.000,-- annimmt, ohne Bezahlung seitens des Stiftes Stams erbracht werden hätten sollen. Als Landesbürger von Tirol sieht sich Markus WILHELM dadurch geschädigt, dass es direkte finanzielle Auswirkungen auf die Landesbürger gebe, wenn die TIWAG, als Unternehmen im Besitz des Landes Tirol, Leistungen in so erheblichem Ausmaß nicht verrechnen könne.

Der Anzeiger Markus WILHELM beantragte mit Schreiben vom 19.08.2009 sich als Privatbeteiligter dem Verfahren anzuschließen und im Zuge dessen auch das Recht auf Akteneinsicht.

Seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde am 23.09.2009 der Anschluss als Privatbeteiligter als unberechtigt zurückgewiesen und der Antrag auf Akteneinsicht samt Begründung abgewiesen.

Dagegen erhebt Markus WILHELM am 07.10.2009 Einspruch, wobei er erneut ausführt, er sei durch das Verhalten von DDr. Herwig VAN STAA und unbekanntem

Tätern finanziell geschädigt und habe daher ein Recht sich als Privatbeteiligter anzuschließen und Akteneinsicht zu erhalten.

Das Ermittlungsverfahren gegen DDr. Herwig VAN STAA und unbekannte Täter wurde am 26.08.2009 von der Staatsanwaltschaft Innsbruck mangels Vorliegen einer strafbaren Handlung gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Gemäß § 107 Abs 1 StPO ist nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens ein Einspruch nicht mehr zulässig, weshalb der Einspruch des Markus WILHELM vom 07.10.2009, ohne inhaltliche Befassung mit dem Verfahrensgegenstand, als unzulässig zurückzuweisen ist.

Landesgericht Innsbruck,

Abt 30, am 20.10.2009

Mag. Nicole Keil
Richterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

